

**Verein
BENEVOL Aargau**

Statuten

Gründung: 9. September 2009

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "BENEVOL Aargau" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Freiwilligenarbeit im Kanton Aargau. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Fach-, Koordinations- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit. Sie berät und unterstützt Personen, die Freiwilligenarbeit leisten wollen und Organisationen, die Freiwillige und Ehrenamtliche einsetzen. Sie kann Weiterbildungen anbieten.

Der Verein setzt sich in der Öffentlichkeit für die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ein.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der Verein setzt sich für die Interessen aller freiwillig Tätigen ein und fördert die Zusammenarbeit von Organisationen aus verschiedenen Bereichen der Freiwilligenarbeit (z.B. Gesundheit, Soziales, Gemeinwesen, Kirchen, Sport, Kultur, Natur und Umwelt).

Er kann mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung sowie mit der öffentlichen Hand zusammenarbeiten und regionalen oder nationalen Dachverbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Träger

Träger sind Organisationen und Gemeinden, die durch wesentliche Beiträge die Arbeit des Vereins mitfinanzieren und ideell unterstützen.

Der Jahresbeitrag für Träger beträgt mindestens Fr. 2'500.-.

Art. 5 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Vereine und Verbände, Gemeinden, juristische Personen öffentlichem und privatem Rechts. Sie können die Dienstleistungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen (Rabatt) in Anspruch nehmen und werden regelmässig über die Vereinstätigkeit und die Entwicklungen in der Freiwilligenarbeit informiert.

Der Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder ohne angestellte Mitarbeitende beträgt mindestens Fr. 100.-, für Kollektivmitglieder mit angestellten Mitarbeitenden mindesten Fr. 200.-.

Art. 6 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Sie können die Dienstleistungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen (Rabatt) in Anspruch nehmen und werden regelmässig über die Vereinstätigkeit und die Entwicklungen in der Freiwilligenarbeit informiert.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens Fr. 30.-.

Art. 7 Aufnahme und Ausschluss

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Trägerversammlung.

Art. 8 Austritt

Austritte aus dem Verein sind auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Für Träger beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.

Für Kollektiv- und Einzelmitglieder beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

III Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Trägerversammlung (Vereinsversammlung)
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

Art. 10 Die Trägerversammlung

Die Träger bilden die Trägerversammlung (Vereinsversammlung). Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Trägerversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Jeder Träger hat eine Stimme.

Ausserordentliche Trägerversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Träger muss ebenfalls eine ausserordentliche Trägerversammlung einberufen werden.

Trägerversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einberufen.

Zusätzliche Traktanden und Anträge an die Trägerversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Diese, resp. dieser informiert die übrigen Träger.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Trägerversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Über Anträge zu Traktanden, die nicht nach den Regeln dieser Statuten angekündigt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefällt werden.

Art. 12 Zuständigkeiten der Trägerversammlung

Die Trägerversammlung hat folgende Befugnisse:

- Statutenänderungen
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Genehmigen der mittelfristigen strategischen Ziele des Vereins auf Antrag des Vorstandes
- Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung zu Rekursen betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge der Träger
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- Beschlussfassung über weitere, durch Statuten oder Gesetz der Trägerversammlung vorbehaltenen Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Die Mitgliederversammlung

Die Träger, Kollektiv- und Einzelmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen.

Träger, Kollektiv- und Einzelmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beratende Organ des Vereins.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung orientieren an der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins, über geplante Vorhaben und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Freiwilligenarbeit.

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen abgeben, insbesondere für:

- a) die Organisation und die Tätigkeit des Vereins;
- b) die Finanzierung und die Mitgliederbeiträge.

Wird eine Empfehlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, muss das zuständige Organ des Vereins innert angemessener Frist Stellung nehmen.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, resp. des Präsidenten selber.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin, resp. des Präsidenten mindestens viermal jährlich zusammen.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins. Er erledigt die Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Im Besonderen beschliesst er die Ziele, Grundsätze und Rahmenbedingungen für einen bedarfs- und zielorientierte Betrieb, der sich an den Bedürfnissen der Freiwilligen im Kanton Aargau und der statuarischen Zweckbestimmung orientiert.

Für die operative Umsetzung der Beschlüsse und zur Erbringung der vom Vorstand definierten Leistungen und Angebote besteht eine Geschäftsstelle, die verantwortlich ist für die Vermittlung von Freiwilligen, für Fachberatung und die Koordination der Organisationen, die Freiwilligenarbeit anbieten.

Einzelheiten zur Führung und Organisation regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung und in Reglementen.

Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.

Art. 18 Arbeits- und Projektgruppen

Der Vorstand kann Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Arbeitsgruppen bearbeiten im Auftrag des Vorstands bestimmte Themen und legen die Ergebnisse dem Vorstand oder der Trägerversammlung zur Genehmigung und Weiterbearbeitung vor. Der Vorstand bestimmt die Leitung einer Arbeitsgruppe und beruft die Mitglieder.

Projektgruppen erfüllen vom Vorstand definierte Aufgaben und erhalten die dazu nötigen Kompetenzen delegiert. Die Leitung einer Projektgruppe wird einem Vorstandsmitglied übertragen, weitere Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

Einzelheiten zur Organisation von Arbeits- und Projektgruppen regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

Art. 19 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Trägerversammlung die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht.

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor einzusetzen. Dieser muss im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigt und unabhängig sein.

Die Revisionsstelle ist jährlich zu bestätigen, resp. neu zu bestimmen.

Art. 20 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus angestellten Mitarbeitenden, die den Betrieb der Stelle nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien sicher stellen.

IV Mittel und Haftung

Art. 21 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beiträge der Träger
- b) Beiträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder
- c) Erträge aus Dienstleistungen an Dritte
- d) Spenden und Beiträge

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Art. 24 Fusion

Eine Fusion ist nur mit einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Körperschaft möglich.

Art. 25 Auflösung

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Trägerversammlung aufgelöst werden.

Art. 26 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Trägerversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dieses ist einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution in der Schweiz, die einen entsprechenden Zweck verfolgt, zu übergeben.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. September 2009 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Aarau, 09. September 2009

Für den Vorstand:

Lilian Studer
Präsidentin